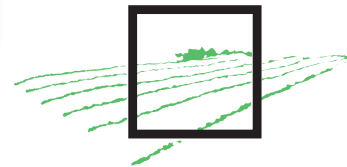
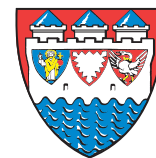


BAUERNBRIEF



**KREISBAUERNVERBÄNDE
PINNEBERG & STEINBURG**



Ausgabe Nr. 3

48. Jahrgang · September 2017

Straßenverschmutzung

Je nach Witterung zur Maisernte müssen wir uns mit dem Thema „Straßenverschmutzung“ immer wieder auseinandersetzen. Es gilt der Grundsatz, dass der Verursacher die Verschmutzung zu beseitigen hat. Spätestens nach Abschluss der Erntearbeiten hat der Landwirt dafür Sorge zu tragen, dass die Verschmutzung bestmöglich beseitigt wird. Bei starker Verschmutzung muss auch zwischendurch und unverzüglich die Straße gesäubert werden. Bei großen Mengen an Schmutz sollten diese möglichst nicht auf den Banketten entsorgt werden. In Absprache mit dem Lohnunternehmer kann die Verantwortung für die Sauerhaltung der Straße auch an diesen übertragen werden. Das muss aber unmissverständlich mit dem Lohnunternehmer vereinbart werden.

Wenn eine Straßenverschmutzung droht, ist der Verursacher verpflichtet, die Verkehrsteilnehmer auf diese Gefahr hinzuweisen. Dafür bietet der Bauernverband ein Schilderset an, welches Sie in unserer Geschäftsstelle zum Preis von 40,00 € erwerben können.

Um die Wirtschafts- und Gemeindewege zu schonen, sollte überall dort, wo ein Ringverkehr möglich ist, ein solcher eingerichtet werden, damit Begegnungsverkehr auf diesen Straßen möglichst vermieden und die Banketten geschont werden.





"STOLZ."

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Unsere Landwirtschaftsspezialisten

Thomas Beller, Björn Harms und Thomas Kuhnert

freuen sich auf Ihren Besuch - in einer unserer 19 Geschäftsstellen:

Barmstedt ~ Bönningstedt ~ Ellerau ~ Koppeldamm 48, Elmshorn ~ Königstraße 17, Elmshorn
Glückstadt ~ Gustavstraße 4, Halstenbek ~ Seestraße 163, Halstenbek ~ Horst ~
Marktplatz 7-9, Norderstedt ~ Rathausallee 39, Norderstedt ~ Bismarckstraße 11-13, Pinneberg ~
Heinrich-Christiansen-Straße 26, Pinneberg ~ Quickborn ~ Rellingen ~ Blankeneser Chaussee 10,
Schenefeld ~ Tornesch ~ Uetersen ~ Wilster

www.vb-piel.de

Volksbank
Pinneberg-Elmshorn



Zusammen. Einfach. Besser.



Mitteilungen des Kreisbauernverbandes Pinneberg

Kreisbauerntag:

Reimer Böge plädiert für Kontinuität in der Agrarpolitik

Der Kreisbauerntag 2017 beschäftigte sich dieses Jahr mit dem Thema „Zukunft der gemeinsamen EU-Agrarpolitik“. Dazu referierte Reimer Böge, Mitglied des Europaparlaments, vor ca. 220 Gästen im Gartenbauzentrum Ellerhoop.



Reimer Böge, MdE

Während seiner Ansprache als Vorsitzender des Kreisbauernverbandes Pinneberg führte Georg Kleinwort aus, welche Leistungen die Landwirtschaft in den letzten 60 Jahren vollbracht hat. In fast allen Produktionsbereichen, sei es Milch, Rindfleisch oder Schweinefleisch, ist die Produktivität so hoch, dass der Selbstversorgungsgrad keinen Maßstab mehr darstellt und es mittlerweile ein Landwirt schafft, ca. 140 Menschen zu ernähren. Kleinwort mahnte jedoch, dass die Betriebe diese Leistungen nicht weiter erbringen können, wenn nicht ein ausreichendes Einkommen gewährleistet ist. Nur über ein ausreichendes Einkommen können die zukünftigen Veränderungen, die in der Landwirtschaft anstehen, bewerkstelligt werden. An die Politik richtete sich Kleinwort ebenfalls und bat um Augenmaß und Kontinuität, sofern es um Agrarpolitik geht.

Reimer Böge plädierte in seinem Vortrag dafür, dass die deutsche Landwirtschaft auch zukünftig die EU braucht und bat um Zusammenhalt, vor allem unter den Mitgliedsstaaten der EU. Hinsichtlich des Brexits vermutet Böge, dass die Auseinandersetzung ca. 7 bis 8 Jahre dauern wird. Auch der Brexit wird die EU Geld kosten, jedoch ist man der festen Überzeugung, dass die Kosten überschaubar bleiben und dass die fehlenden Gelder im EU Haushalt durch den Austritt der Briten, durch eine kluge Haushaltsplanung wieder wettgemacht werden können. Darüber hinaus möchte sich Reimer Böge weiterhin für einen starken Agrarhaushalt in der EU einsetzen. Dies muss so sein, weil der Landwirt aus seiner Sicht das schwächste Glied in der Kette ist. Daher wird zukünftig nach wie vor eine starke erste Säule und Kontinuität in der Agrarpolitik benötigt. Alle agrarpolitischen Veränderungen sollten ergebnisorientiert sein und nicht dazu führen, dass unzählige neue Regeln und Verordnungen auf die Landwirte einprasseln.

Terminhinweis

Aktion „Tag des offenen Hofes“ am Sonntag, den 10.06.2018!

Der „Tag des offenen Hofes“ im Mai 2016 war ein großer Erfolg: Mehr als 100.000 Besucher waren auf den 44 landwirtschaftlichen Betrieben im ganzen Land zu Gast und haben einen Eindruck von der Arbeit auf unseren Höfen gewinnen können. Der nächste „Tag des offenen Hofes“ findet bundesweit **am Sonntag, den 10. Juni 2018** statt. Wir möchten Sie schon jetzt auf diesen Termin hinweisen. Sofern Sie am „Tag des offenen Hofes“ als Betrieb teilnehmen möchten, so melden Sie sich bitte in der Geschäftsstelle unter 04821-6049810.

Liebe Leserinnen und Leser,

am 15. Juni trafen sich 30 Delegierte der Ortsvereine des Kreises Pinneberg zu ihrer Gesamtvorstandssitzung in der Gaststätte Sibirien in Elmshorn.

Nach der Begrüßung durch die Kreisvorsitzende Maren Ahrens wurden Tagesordnung und Niederschrift der Gesamtvorstandssitzung vom 03.11.2016 einstimmig genehmigt.

Es folgte der Tätigkeitsbericht der Vorsitzenden und ein Rückblick vom LandFrauentag in Neumünster.

Dieser ist für die KreislandFrauen sehr gut gelaufen. Auch durch den Platz im Eingangsbereich kam es zu vielen interessanten Gesprächen. Aufwändiger und bürokratischer würde der Aufwand für die Kuchenausgabe auf der Norla sein, denn die Tortenkartons müssen mit Zetteln und Aufklebern versehen und die Inhaltsstoffe der Kuchen akribisch aufgelistet werden.

Das Ehemaligentreffen findet in diesem Jahr am 14. November statt. Der Ort und die Uhrzeit werden noch bekannt gegeben.

An der diesjährigen LandFrauenkreisausfahrt in die Holsteinische Schweiz nahmen 46 LandFrauen teil.

Auf einer Lichtung im Segeberger Forst packten die LandFrauen ihre Picknickkörbe aus. Auf Wolldecken sitzend oder stehend unter den Bäumen genossen die LandFrauen ein reichhaltiges Frühstücksbüffet. Weiter ging die Fahrt zum Weingut Ingenhof nach Bad Malente/Malkwitz.

Der Seniorchef Wolfgang Engel führte die LandFrauen durch den Familienbetrieb. Schwerpunkt in der Produktion ist zur Zeit der Erdbeer-, Himbeer- und Weinanbau. „Wie kamen Weinreben nach Schleswig-Holstein?“ Dieses und die Geschichte des Betriebes erfuhren die LandFrauen bei einer Weinprobe im Feldcafé. Die sympathische Juniorchefin konnte Interessantes über den Weißwein Solaris und den Rotwein Regent erzählen.

Weiter führte die Fahrt nach Scharbeutz. Bei herrlichem Sonnenschein unternahmen einige LandFrauen einen Spaziergang am Ostseestrand. Für andere war die Seebrücke ein lohnendes Ziel.

Ein schöne und erlebnisreiche Kreisausfahrt fand um 18 Uhr in Elmshorn ihr Ende.

Auf Einladung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein nahm Silke Plüschau an der Freisprechung der Landwirtinnen und Landwirte des Abschlussjahrganges 2017 in Heiligenstedten teil. Den drei weiblichen und vierzehn männlichen Absolventen aus den Kreisen Pinneberg und Steinburg wurden in einem feierlichen Rahmen die Zeugnisse und Urkunden für ihren erfolgreichen Abschluss überreicht. Alle Grußwortredner wünschten Ihnen für ihre Zukunft nur das Beste. Allerdings sei es mit dem Lernen jetzt nicht vorbei, betonte der Präsident der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holsteins Claus Heller, sondern die erste Hürde in einem lebenslangen Lernprozess übersprungen.

Auch in diesem Jahr war die Präsentation der LandFrauen in ihrem Pavillon auf der Norla ein voller Erfolg. In einem Schreiben der Präsidentin des LandFrauen-Verbandes Schleswig-Holstein fasste Ulrike Röhr noch einmal ihre Eindrücke zusammen. Es kam zu den unterschiedlichsten Begegnungen, „sehr gute Präsentation“, „eine starke Darstellung ihrer 7 Thesen“, „tolles Motto“, leckere Torten“...

Die Präsidentin lobte die einladende Dekoration vor dem Pavillon und im Innern, die kreative Kinderspielecke, die „Tatortwand“ mit den vielen Fingerabdrücken und die vielfältigen Stände der Kreisverbände. Zitat: „Wir haben gemeinsam viel für unser Netzwerk getan, das wird uns allen zugutekommen und deshalb ein ganz **dickes Dankeschön** an alle Beteiligten,“ so die Präsidentin. Die Halbjahresprogramme der Ortsvereine mit den vielfältigen Veranstaltungen sind geschrieben und auf ihren Homepages veröffentlicht. In diesem Sinne wünscht der Kreisvorstand allen LandFrauen – frei nach Astrid Lindgren:

**„Lass Dich nicht
unterkriegen.
Sei frech und wild
und wunderbar“**

eine schöne Zeit und einen farbenfrohen Herbst.

Silke Plüschau



*vorne: Die erste stellv. Vors. Frauke Brinckmann
und die Vors. Maren Ahrens genießen die Holsteiner Weine*



Mitteilungen des Kreisbauernverbandes Steinburg

Auf Wiedersehen

Seit 2010 bin ich nun in Nordsee für den Kreisbauernverband Steinburg tätig, seit 2011 in der Verantwortung als Geschäftsführer. Diese Zeit wird am 30. November 2017 zu Ende gehen, da ich mich in den Ruhestand verabschiede. Die Tätigkeit in der Geschäftsstelle ist extrem vielfältig und deshalb so interessant, aber auch herausfordernd. Die Aufgaben sind nur mit einem gut funktionierenden Büroteam und einem starken Landesverband erfolgreich zu bewältigen. Auch die Vernetzung mit den Kreisbehörden und den anderen landwirtschaftlichen Organisationen im Kreis ist notwendig, um bei der Arbeit für unsere Mitglieder möglichst gute Ergebnisse zu erzielen. Vor diesem Hintergrund bedanke ich mich bei meinem Büroteam, Frau Holm und Frau Ropel, beim Ehrenamt des Kreisbauernverbandes, insbesondere bei unserem Kreisvorsitzenden Peter Lüschor, bei meinen Kollegen in Rendsburg und den Verantwortlichen in den Kreisbehörden und landwirtschaftlichen Organisationen ganz herzlich für die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Auch die Bürogemeinschaft mit dem Pinneberger Kreisbauernverband hat immer hervorragend funktioniert und führt deshalb zu echten Synergieeffekten in der täglichen Arbeit. Nicht zuletzt bedanke ich mich auch bei allen Mitgliedern für das mir in dieser Zeit entgegengebrachte Vertrauen und gleichzeitig bitte ich darum, auch meinem Nachfolger Ihr Vertrauen zu schenken. Ich wünsche Ihnen im Betrieb und in der Familie alles Gute, Gesundheit und viel Erfolg und verabschiede mich als Kreisgeschäftsführer von Ihnen.

Ihr Peter Mau-Hansen

Der Neue

Mein Name ist Jan Plagmann. Ab 1. Dezember 2017 werde ich die Nachfolge von Herrn Mau-Hansen als Kreisgeschäftsführer für Steinburg antreten.

Ich wurde am 27.03.1989 in Kiel geboren und bin auf dem elterlichen Milchvieh- und Marktfruchtbaubetrieb in Groß Buchwald im Kreis Rendsburg-Eckernförde aufgewachsen. Nach der Fachhochschulreife begann ich meine Ausbildung zum Landwirt, die ich nach zwei Ausbildungsjahren in Dithmarschen und Schleswig-Flensburg abschließen konnte. Im Anschluss nahm ich das Studium an der Fachhochschule Kiel, Fachbereich Agrarwirtschaft in Osterrönfeld, auf. Dieses konnte ich mit dem Abschluss Master of Science im Jahr 2014 erfolgreich beenden. Direkt nach dem Studium erfolgte der Berufseinstieg beim Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. als Kreisgeschäftsführer-Anwärter.



Nach jetzt drei sehr abwechslungsreichen Jahren in den verschiedenen Kreisgeschäftsstellen des Bauernverbandes, freue ich mich auf die Arbeit beim Kreisbauernverband Steinburg.

Mit vielen Grüßen

Ihr Jan Plagmann



Mitteilungen des LandFrauenverbandes Kreis Steinburg

Liebe Leser und Leserrinnen,

nach einem mäßigen Sommer hat nun der Herbst Einzug gehalten und es ist die Zeit diverser Herbstmärkte und der Erntedankfeste. Viele LandFrauenVereine sind darin eingebunden, denn es ist für uns, neben einer kleinen Einnahmequelle für die Vereinskasse und einem frohen Miteinander und Gestalten, auch die Möglichkeit, die Vereine zu präsentieren und damit effektive Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Um die Vorstandsarbeit der Ortsvereine zu unterstützen, bietet der KreisLandFrauenVerband am 3. November 2017, 14.00 – 19.00 Uhr das Seminar „Rund um den Verein“ an. Frau Michaelis und Frau Dr. Brüssow-Harfmann aus der Geschäftsstelle des Landesverbandes werden zur allgemeinen Vereinsführung, Kasse usw. informieren und natürlich auch Fragen beantworten. Das Seminar ist für die Vereine kostenlos und es sollten alle mit zwei oder drei Vorstandsamen daran teilnehmen, eine Auffrischung der Kenntnisse ist sicherlich sinnvoll. Anmeldung wird erbeten bei Doris Olschewski.

Veranstaltungsort: Neuenbrook.

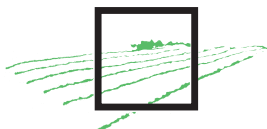
Im kommenden Jahr findet der Deutsche LandFrauenTag am 4. Juli in Ludwigshafen statt. Es ist eine Busreise zusammen mit den Kreisverbänden Dithmarschen und Pinneberg vom 3. bis 6. Juli geplant. Kosten ca. 430,- € DZ zzgl. Eintritts-

karte und ggf. EZ-Zuschlag. Da die Eintrittskarten schon am **12. Oktober 2017** bestellt werden müssen, bitte ich um sofortige Anmeldung bei den Ortsvorsitzenden. Weil der DLV nicht zu einer anderen Regelung bereit ist und auch das Busunternehmen eine feste Zusage benötigt, bitte ich um Verständnis für diesen sehr frühen Anmeldetermin. Aber ein Jahr geht bekanntlich schnell rum und die Ortsvereine können ihre Termine danach ebenfalls besser einplanen. Am 1. September feierte der OV Sarlhusen u.U. sein 50jähriges Bestehen und hatte seine Mitglieder zu einer Nachmittagsfahrt, einem anschließenden Abendessen und der Kabarettvorstellung „Agathe“ eingeladen. Wir gratulieren der Vorsitzenden Frau Monika Jung ganz herzlich und wünschen ihr und den Mitgliedern weiterhin eine erfolgreiche Vereinsarbeit.

Am 2. Septemberwochenende besuchten wieder viele LandFrauen die Norla und natürlich war der LandFrauen Pavillon wie immer ein interessanter Treffpunkt, um sich zu informieren und auszutauschen. Im nächsten Jahr wird sich unser KreisLandFrauenVerband turnusgemäß wieder an einem Tag beteiligen und präsentieren. Nach der Norla ist eben vor der Norla.

Ich wünsche Ihnen allen eine schöne Herbstzeit.

Martina Greve



Allgemeine Mitteilungen

Wahlen im Bauernverband

Liebe Berufskolleginnen und -kollegen,
alle 5 Jahre finden im Bauernverband Wahlen statt.

Ortsvertrauensleute, Bezirksvorsitzende sowie der Kreis- und Landesvorstand werden neu gewählt. Bei vielen von uns wird es eine Wiederwahl geben, so dass eine gewisse Kontinuität gegeben ist. Bei einigen ist jedoch aus zeitlichen, beruflichen oder Altersgründen eine Neubesetzung des Amtes notwendig. Ich möchte alle, vor allem auch jüngere Berufskollegen auffordern, zur Wahl zu gehen und auch in der einen oder anderen Position Verantwortung zu übernehmen.

Bauernverbandsarbeit ist interessant und informativ und es ist ein gutes Gefühl, gemeinsam mit anderen Berufskollegen Positives für uns alle zu erreichen.

Ja, es kostet auch manchmal etwas Zeit und jeder, der sich irgendwo ehrenamtlich einsetzt, bekommt auch mal Kritik.

Aber gerade sachliche Kritik regt uns an, neu nachzudenken, Sachverhalte noch einmal zu diskutieren und dann für uns alle die richtige Entscheidung zu treffen.

Ich fordere Sie auf: Machen Sie mit und setzen Sie sich ein für unseren Berufsstand.

Jede und jeder so, wie es seine Zeit, Interesse und Lust zum Ehrenamt ermöglichen.

Ihr Peter Lüschor

Bauernverbandswahlen 2017

Die Satzung des Bauernverbandes Schleswig-Holstein sieht eine Amtsdauer aller Mitglieder der Organe des Verbandes von fünf Jahren vor. Die notwendigen Wahlhandlungen auf Orts-, Bezirks- und Kreisebene beginnen somit im Herbst diesen Jahres und finden im Januar 2018 auf Landesebene ihren Abschluss.

Entsprechend der gültigen Satzung wird mit dem Wahlverfahren auf Orts- und Bezirksebene begonnen. Dieses soll möglichst bis Mitte November 2017 abgeschlossen sein. Hierbei besteht die Möglichkeit, die Ortswahlen unmittelbar vor Beginn der Bezirksversammlung durchzuführen. Nach Abschluss sämtlicher Bezirkswahlen finden die Wahlen auf Kreisebene statt, die wiederum bis Mitte Dezember 2017 abgeschlossen sein sollen.

Grundsätzlich gliedert sich der Bauernverband Schleswig-Holstein in einem basisdemokratischen System. Von den Mitgliedern der Ortsmitgliederversammlung eines jeden Ortsverbandes werden der Ortsvertrauensmann und dessen Stellvertreter gewählt. Die Bezirksmitgliederversammlung, der alle ordentlichen Mitglieder des Bezirkes angehören, wählt wiederum den Bezirksvorstand. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.

Der Kreisvorstand wird im weiteren Verfahren durch den Kreishauptausschuss gewählt. Auch der Landesvorstand wird im Januar nächsten Jahres

durch den neu zusammengestellten Landeshauptausschuss gewählt. Der Landeshauptausschuss ist das höchste Organ des Landesbauernverbandes Schleswig-Holstein e.V. und setzt sich aus den Delegierten aller Kreisbauernverbände zusammen. Aus jedem Kreisverband werden je nach Mitgliederzahl bzw. Mitgliedsfläche eine entsprechende Anzahl von Delegierten entsandt, die durch den jeweiligen Kreishauptausschuss gewählt wurden.



Weiteres Urteil bestätigt: Rückübertragungspflicht für „neue“ Zahlungsansprüche

Vielfach werden und wurden landwirtschaftliche Flächen zusammen mit Zahlungsansprüchen (ZA) verpachtet. Bei Pachtende sind dann die Flächen und auch die ZA an den Verpächter bzw. den Folgepächter zu übertragen. In langlaufende Pachtverträge, die vor 2005 (Agrarreform mit Einführung der entkoppelten Direktzahlung für alle Flächen) geschlossen wurden, ist häufig nachträglich eine Klausel vereinbart worden, dass die dem Bewirtschafter zugeteilten ZA bei Pachtende (zurück) zu übertragen seien.

Mit Inkrafttreten der erneuten Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU im Jahre 2015 wurden die bis dahin gültigen ZA zum 31.12.2014 eingezogen und den Bewirtschaftern im Jahre 2015 neue ZA zugeteilt.

Dipl.-Ing.
Carsten de Vries

Vermessungsingenieur
24537 Neumünster

Telefon: 04321/15515

Telefax: 04321/13430

E-Mail: Cvries@aol.com

www.vermessung-devries.de



ALPHA

SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

ZÜGIG UND ZUVERLÄSSIG

JAN WITTKAMP

IHK geprüfter Schädlingsbekämpfer

25599 Wewelsfleth

Telefon: 0 48 29 - 90 29 20

Mobil: 01 60 - 94 66 38 80

email: info@alphahunter.de

www.alphahunter.de

Wir bekämpfen sauber und sicher:

Ratten, Mäuse, Fliegen und vieles mehr.

In der Folge gab es vereinzelt Unsicherheiten, ob die vor 2015 vereinbarten Rückübertragungsklauseln auch für die „neuen“ ZA gelten.

Nach dem Amtsgericht (AG) Papenburg (Urteil vom 22.12.2016, Az: 16 Lw 40/16) hat nun auch das Amtsgericht Geestland mit Urteil vom 12. Mai 2017 (Az.: 13 Lw 20/16) bestätigt, dass die Klauseln in der Regel auch für die 2015 zugeteilten ZA gelten.

In beiden Fällen hatten die Gerichte unterschiedliche pachtvertragliche Klauseln zu überprüfen und zu werten. Zwar bestätigten die Gerichte, dass die Rückgabe der ursprünglich gepachteten ZA nicht mehr möglich sei, da diese aufgrund der neuen europäischen Verordnungen nicht mehr rückübertragbar und erloschen seien. Die Richter sahen daher die Notwendigkeit, die Regelungen der Pachtverträge auszulegen. Da die in den Klauseln in Bezug genommene Verordnung nicht mehr bestünde, müsse ermittelt werden, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie diesen Umstand vorausgesehen hätten. In beiden Fällen hatten die Gerichte keinen Zweifel, dass die Vertragsparteien, wenn sie bei Schaffung der Regelungen in den Verträgen die Ordnungsänderung vorhergesehen hätten, sie hierzu eine gleichlautende Passage aufgenommen hätten, so dass auch die neuen ZA dem Verpächter bei Pachtende zugestanden hätten.

Das AG Papenburg hatte zudem darauf hingewiesen, dass auch ausschlaggebend sei, dass das 2005 eingeführte Betriebsprämienmodell im Jahre 2015 im Grunde fortgeführt wurde. Ein Systemwechsel war mit der Einführung der aktuellen EU-Verordnung gerade nicht gewollt. Vielmehr habe man an der Entkoppelung der Direktbeihilfen festhalten wollen.

Auch das AG Geestland bestätigt somit die gängige Rechtsauffassung. Weitere Verfahren in ähnlich gelagerten Fällen sind jedoch anhängig und die Urteile abzuwarten.

Michael Müller-Ruchholtz
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

Stromeinkauf mit Chancen und Risiken

Der Bauernverband hat mit der e.optimum AG einen Rahmenvertrag abgeschlossen, der den Verbandsmitgliedern einen neuen Weg des Energiebezugs eröffnet. Die e.optimum AG ist ein bundesweit tätiger Energieversorger, der seine Kunden mit Strom und Erdgas beliefert.

Die Besonderheit dieses Angebots liegt darin, dass die e.optimum AG ihren Kunden keine festen Tarife anbietet. Das Unternehmen setzt darauf, die Energie immer an den günstigsten Handelsplätzen zu beschaffen und die erzielten Einkaufspreise mit einem Verwaltungsaufschlag an die Kunden durchzureichen. Dieser Aufschlag ist für Bauernverbandsmitglieder durch den Rahmenvertrag bei 0,5 Cent/kWh für Strom und bei 0,25 Cent/kWh für Erdgas begrenzt. Für normale Kunden außerhalb des Rahmenvertrages beträgt der Aufschlag bis zu 2,5 Cent/kWh bei Strom und bis zu 1,2 Cent/kWh bei Gas abhängig von der Höhe des Jahresverbrauchs. Hier besteht also ein deutlicher Preisvorteil für die Verbandsmitglieder.

Der Erfolg dieser Strategie wird im Beratungsgespräch durch die Vorlage konkreter Zahlen aus den Vorjahren nachgewiesen.

Auch wenn es der e.optimum AG in den zurückliegenden Jahren stets gelungen ist, sich im Spitzenfeld der günstigsten Energieversorger zu platzieren, müssen Interessenten sich darüber im Klaren sein, dass es hierfür keine Garantie gibt. Anders als bei Festpreistarifen anderer Versorger schlagen bei dem Modell von e.optimum Preis erhöhungen an den Beschaffungsmärkten direkt auf den Strompreis der Endverbraucher durch. Kurzfristig lassen sich sicherlich Einsparungen erzielen, es ist jedoch nicht Gesetz, dass dieses auf Dauer so bleibt. Insofern spricht dieses Angebot eher den risikofreudigen Kunden an.

Interessenten können sich zur Vereinbarung eines Beratungstermins an die Kreisgeschäftsstellen der Kreisbauernverbände wenden. Zu diesem Termin sollte die letzte Verbrauchsabrechnung des derzeitigen Energieversorgers mitgebracht werden.



FRONTLADER
ERZ 1500 MS RAL VORBEREITUNG
KOSTENLOS*

ANSPRUCHSVOLLE AUFGABEN MIT LEICHTIGKEIT ERLEDIGEN

Mit seinem automatisierten 32 x 32 4-fach Ladschaltgetriebe mit Powershuttle, dem leistungsstarken und sparsamen Motor von FPT, der serienmäßigen Vorderachs- und Kabinnenheizung sowie elektronischer Fronthubwerkregelung mit Geräteentlastung hilft der Case IH Luxum Ihnen dabei, alle Arbeiten mühelos zu bewältigen.

MEIFORT www.meifort.de

175
CASE IH

Meifort GmbH & Co. KG
Kastanienweg 4 · 25578 Dägeling
Telefon 0 48 21 - 89 69 - 44
Telefax 0 48 21 - 89 69 - 27
M. Hein 01 72 - 9 74 46 49

Johannes Hellmann 01 51 - 42 32 53 74

MODERNSTE TECHNIK HAUTNAH ERLEBEN

*Entspricht einem Preisvorteil von bis zu 8.500 Euro bei Neukauf ab Werk eines neuen Case IH Luxum (keine Lagermaschinen) im Zeitraum vom 05.07.2017 - 30.09.2017 bei teilnehmenden Case IH Händlern. Aktion nur gültig in Deutschland.

Ich lebe so
wie ich es will!



... und ich verabschiede mich von
meinem Leben – so wie ich es will.
Mit meinem Bestattungsvorsorgever-
trag kann ich ohne finanzielle Sorgen
nach meinen Vorstellungen von dieser
Welt gehen. Und das ist gut zu wissen.

KRAUSE

Bestattungen

INH. REIMER KRAUSE

Beratung und Betreuung

Tel. (0 48 28) 263

Tag und Nacht für Sie dienstbereit

25566 Lägerdorf
Breitenburger Str. 29 a

Eigene Trauerhalle
"Haus des Abschieds"
Lägerdorf, Stettiner Str. 1

25361 Krempe
Reichenstraße 3
Tel. (0 48 24) 831

25524 Itzehoe
Tel. (0 48 21) 95 60 80



Petra und Reimer Krause

oder eines vergleichbaren Zusammenschlusses von Betrieben zu einem landwirtschaftlichen Betrieb erfolgen, besteht auch weiterhin keine Genehmigungspflicht. Die zunächst propagierte Rechtsauslegung, dass Lohnunternehmen bei entsprechenden Transporten für landwirtschaftliche Betriebe erlaubnispflichtig sind, wird verschoben.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Ankündigung der Neuregelung sich ausschließlich auf Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h bezieht, d. h., dass Unternehmen, die schnellere Fahrzeuge einsetzen, spätestens nach Ablauf der nun angekündigten neuerlichen Übergangsfrist, der Genehmigungsbedürftigkeit unterliegen würden.

Bisherige Rechtsauslegung bleibt vorerst bestehen

Fristverschiebung Güterkraftverkehrsgesetz

Zuletzt am 1. Juli hatte das Bauernblatt über die geänderte Auslegung des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) informiert. Wie der Deutsche Bauernverband (DBV) und der Bundesverband Lohnunternehmen (BLU) mitteilten, hat Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt nun klargestellt, dass die bisherige Rechtsauslegung zum Güterkraftverkehrsgesetz zunächst weiterhin Bestand hat. Die bisherige Iof-Beförderungspraxis von Lohnunternehmen, Maschinenringen und Landwirten bleibt damit vorerst von der Erlaubnispflicht des GüKG ausgenommen.

Das Bundesverkehrsministerium hatte zunächst eine Auslegung verfolgt, die zu viel Unmut und Problemen in der Praxis geführt hat. Der Bundesminister sehe nun aber die Belange von Lohnunternehmen und Landwirten als berechtigt an und erweitere die Frist zur Erlangung der Erlaubnispflicht nach dem GüKG „soweit erforderlich, um ein Jahr“. Während dieser Pflichtverlängerung soll eine Regelung erarbeitet werden, die land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h von der Anwendung der Vorschriften des GüKG ausnimmt.

DBV, BLU und der Bundesverband der Maschinenringe werten das Entgegenkommen von Bundesminister Dobrindt als ersten Erfolg ihrer monatelangen Bemühungen um eine sachgerechte Lösung und eine weitgehende Wahrung langjährig geübter Praxis. Nun komme es jedoch darauf an, die Ankündigung des Bundesverkehrsministers unbürokratisch umzusetzen und einfach zu gestalten. Nach der bislang vorgesehenen geänderten Rechtsauslegung des Bundesverkehrsministeriums wären alle Lohnunternehmen und Landwirte mit lohnunternehmerähnlichen Konstellationen erlaubnispflichtig nach dem Güterkraftverkehrsgesetz geworden, verbunden u.a. mit einer Fachkundeprüfung und einem großen Aufwand an Zeit und Geld.

Im Ergebnis bleibt damit festzustellen, dass es nun bis zu einem Jahr lang bei der bislang ausgeübten Praxis bleibt, also eine Genehmigung nach dem Güterkraftverkehrsgesetz zunächst nicht benötigt wird. Solange land- oder forstwirtschaftliche Beförderung von Landwirten für eigene Zwecke, im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder im Rahmen eines Maschinenrings

Unternehmerdarlehen

Bearbeitungsentgelte nicht zulässig!

Nachdem bereits 2014 vom Bundesgerichtshof (BGH) Bearbeitungsentgelte im Zusammenhang mit Verbraucherkrediten als unzulässig beurteilt wurden, liegt nun auch in Bezug auf Unternehmerdarlehen eine höchstrichterliche Entscheidung vor. Damit hat der BGH endgültig geklärt, dass ein laufzeitunabhängiges Bearbeitungsentgelt auch im Zusammenhang mit Betriebskrediten nicht zulässig ist. Betroffene Darlehensnehmer sollten entsprechende Zahlungen jetzt bei ihrer Bank zurückfordern.

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte in zwei Fällen zu entscheiden, ob die von den beklagten Banken in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vorformulierten Bestimmungen über ein laufzeitunabhängiges Bearbeitungsentgelt bei Unternehmerdarlehen zulässig sind. Die betreffenden Unternehmer klagten auf Rückzahlung des Bearbeitungsentgeltes, da die Klauseln ihrer Ansicht nach unwirksam seien. In seinem Urteil vom 4. Juli 2017 (Az.: XI ZR 562/15 und XI ZR 233/16) gab der Bundesgerichtshof den Klägern recht.

Unzulässige Preisnebenabreden

Der BGH hatte zu klären, ob die vorgebrachten Argumente der Banken der Inhaltskontrolle nach den §§ 307 ff. BGB standhalten. Danach sind Bestimmungen in AGB unwirksam, wenn sie den Vertragspartner (hier: den Darlehensnehmer) entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine solche Benachteiligung liegt vor, wenn die Bestimmung in den AGB nicht klar und verständlich ist, gegen wesentliche Grundgedanken der gesetzlichen Regelung verstößt oder essenzielle Rechte bzw. Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

Der BGH entschied, dass es sich bei den streitigen Formulklauseln um sogenannte Preisnebenabreden handele, die der Inhaltskontrolle unterlägen, den vorgenannten Voraussetzungen aber nicht gerecht würden. Die Erhebung solcher Entgelte sei mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung nicht vereinbar, da für Tätigkeiten, die im eigenen Interesse liegen, kein gesondertes Entgelt verlangt werden kann. Daher werde der Darlehensnehmer im Zweifel unangemessen benachteiligt.

Zweifelhafte Argumente

Die beklagten Kreditinstitute konnten den Richtern im Prozess nicht plausibel darlegen, weshalb bei den vorliegenden Unternehmerdarlehensverträgen die erhobenen Bearbeitungsgebühren gerechtfertigt sein sollten. Die vorgebrachten Argumente, wonach die Bearbeitungsgebühren berechtigt seien, da dem Unternehmerdarlehensnehmer aus der Erhebung dieser Gebühren auch Steuervorteile entstünden und die Entgelte den im kaufmännischen Geschäftsverkehr üblichen Gewohnheiten und Gebräuchen entsprächen, ließen die Richter nicht gelten.

Nach Auslegung des Gerichts solle die Inhaltskontrolle allgemein vor Klauseln schützen, die es den Klauselverwendern (hier: Kreditinstitute) ermöglichen, einseitig Gestaltungsmacht im Rahmen ihrer AGB auszuüben und somit den Vertragspartner (hier: Unternehmer) zu benachteiligen.

Dies gelte nicht nur für Verbraucherdarlehensnehmer, sondern auch zugunsten eines informierten und erfahrenen Unternehmers. Dass ein Unternehmer möglicherweise eine sich aus verschiedenen Entgeltkomponenten ergebende Gesamtbelastung besser abschätzen kann, belege nicht die Angemessenheit der Klausel bei Verwendung gegenüber Unternehmern.

Verjährungsfrist beachten

Der BGH hat im Zusammenhang mit der oben genannten Entscheidung auch auf die Verjährungsfrist hingewiesen. Für Unternehmerdarlehen gelten die gleichen Grundsätze, die der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs bereits zu Verbraucherdarlehen aufgestellt hat. Hier wurde entschieden, dass in Verbraucherdarlehensverträgen die kenntnisabhängige Verjährungsfrist für Rückforderungsansprüche unzulässiger Bearbeitungsentgelte erst mit dem Schluss des Jahres 2011 zu laufen begann, da einzelnen Darlehensnehmern die Erhebung einer Rückforderungsklage zuvor nicht zumutbar war.

Daher können Bearbeitungsgebühren, die vor dem 1. Januar 2014 geleistet wurden, nur zurückgefordert werden, wenn der Unternehmer bestimmte rechtliche Schritte eingeleitet hat, die zur Hemmung der Verjährung geführt haben. In Betracht kommen insofern nur die rechtzeitige Klageerhebung, die Beantragung eines Mahnbescheides oder die Einschaltung des Ombudsmannes. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es auch genügen, dass das Kreditinstitut erklärt, dass man sich mit dem Darlehensnehmer in Verhandlungen befinde. Besser ist es, wenn die Bank schriftlich auf die Einrede der Verjährung verzichtet hat. Ein bloßes Mahnschreiben mit Zahlungsaufforderung bzw. eine Eingangsbestätigung genügt hingegen nicht.

Neben der Einhaltung der Frist sollte darauf geachtet werden, dass der Anspruch vollumfänglich geltend gemacht wird. Denn zum tatsächlich bezahlten Bearbeitungsentgelt kommt außerdem noch der Anspruch auf Verzinsung dieses Betrages hinzu.

Tipps zur Vorgehensweise

Für in der Vergangenheit abgeschlossene Unternehmerkredite sollten Landwirte eine Erstattung von laufzeitunabhängigen Darlehensgebühren z. B. bei Finanzierungen von Immobilien oder Fahrzeugen prüfen. Mitglieder des Bauernverbandes können sich für weitere Informationen an unsere Kreisgeschäftsstellen wenden, die auch ein Musterschreiben zur Rückforderung bereithalten.

Zudem ist zu beachten, dass Banken oft verschiedene Gebühren bzw. Entgelte erheben, was auch nicht in jedem Fall unzulässig ist. Gegebenenfalls ist im Einzelfall zu überprüfen, ob es sich aufgrund dieser BGH-Entscheidung um erstattungsfähige Bearbeitungsgebühren handelt.

Besonders wichtig ist, dass Rückerstattungsansprüche von im Jahr 2014 gezahlten Bearbeitungsentgelten bereits zum 31. Dezember 2017 verjähren.

Lennart Schmitt
Wolf Dieter Krezdorn

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

Digitales Erbe regeln

Wer im Internet aktiv ist, hinterlässt bei seinem Tod nicht nur weltlichen Besitz, sondern auch seine Online-Konten bei Ebay, Amazon, Facebook und Co. Umso wichtiger, dass die dort gespeicherten persönlichen Daten und Inhalte nicht in die falschen Hände geraten. Zudem ist zu klären, wie es mit dem „virtuellen Leben“ z.B. (privaten) Bildern, Nachrichten und Dokumenten auf Smartphones, bei E-Mail-Dienstleistern und in Online-Speichern zu Ende gehen soll. Jeder ist daher gut beraten, sich mit der Frage nach dem Verbleib seines sog. digitalen Nachlasses rechtzeitig auseinanderzusetzen.

Dies wird nicht zuletzt durch den Rechtsstreit vor dem Berliner Kammergericht über die Freigabe eines Facebook-Kontos für die Eltern ihrer verstorbenen Tochter verdeutlicht. Danach haben Erziehungsberechtigte nicht automatisch Zugriffsrechte auf die Nutzerprofile ihrer Kinder, weil das Gericht den Schutz der Kommunikation mit Dritten als vorrangig bewertete.

Derartige juristische Probleme entstehen zum einen, da die Rechtslage im Gesetz nicht eindeutig geregelt ist und zum anderen vor allem deshalb, weil die Verstorbenen keine ausreichende Vorsorge getroffen haben.

Informationen und (mehr oder weniger seriöse) Beratungs- und Dienstleistungsangebote gibt es zu diesen Problemen zwar im Internet zuhauf. Jedoch kann es sehr zeitaufwendig sein, echte Hilfestellung bei diesem komplexen Thema zu erhalten. Daher haben wir die wichtigsten Hinweise und Tipps in einem Informationsblatt zusammengefasst. Mitglieder können sich für weitere Auskünfte an unsere Kreisgeschäftsstellen wenden, die auch das Merkblatt bereithalten.



Otto Hennings Landmaschinen Gartengeräte

im Service ganz vorn Handel • Reparatur • Verleih

04826 5502 • Rudolf-Diesel-Weg 1 • 25551 Hohenlockstedt

In besten Händen

Möchten Sie - für Sie kostenfrei - Flächen verpachten oder verkaufen?

Zögern Sie nicht uns anzurufen, wir helfen Ihnen schnell und unbürokratisch und unterstützen Sie bei allen Verhandlungen mit Ihrer Bank und Ihren Geschäftspartnern.

Göttsche Wirtschaftsberatung GmbH

Willi Göttsche - Dipl. Bankbetriebswirt ADG - 25581 Hennstedt

Tel. 0 48 77 / 990 22 77 • wbgottsche@googlemail.com
www.willi-goettsche.de

Neuer Erlass für Güllebehälter im Außenbereich

Vor dem Hintergrund geänderter Gesetze, neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, dem technischen Fortschritt und den in einigen Teilen Schleswig-Holsteins bestehenden Nährstoffüberschüssen besteht zunehmend das Bedürfnis und die Notwendigkeit, Wirtschaftsdüngerlager im Außenbereich auch in Alleinlage zu errichten.

In einem gemeinsamen Erlass vom 03.05.2017 des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie des Innenministeriums zum Nährstoffmanagement in der Landwirtschaft, insbesondere der Zulässigkeit von Güllebehältern im Außenbereich, wird versucht, dem Rechnung zu tragen. Unter dem Titel „Nährstoffmanagement in der Landwirtschaft im Rahmen der Allianz für den Gewässerschutz“ geben die Kieler Ministerien den Behörden Hinweise, unter welchen bauplanungsrechtlichen Kriterien die Errichtung eines Wirtschaftsdüngerlagers auch auf den Ackerflächen zulässig sein kann.

Mit dem neuen Erlass wird der bestehende Erlass vom 27.11.2013 aufgehoben. Wesentliche Neuerung ist dabei, dass die grundsätzliche Möglichkeit zum Bau nun auch Ackerbaubetrieben mit einer untergeordneten Tierhaltung eingeräumt wird. Abgestellt wird dabei darauf, ob mindestens 2/3 des gesamten Standarddeckungsbeitrages aus der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung Ackerbau stammen. Laut Anlage des Erlasses ist danach unter einem Ackerbaubetrieb ein solcher Betrieb zu verstehen, „der hinsichtlich seiner Betriebsklassifizierung (Abgrenzung Gruppierung der landwirtschaftlichen Betriebe nach zwei verschiedenen Kriterien: betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) und wirtschaftliche Betriebsgröße [...] folgende Definition erfüllt: Anteil des Standarddeckungsbeitrages der Einzel-BWA am gesamten Standarddeckungsbeitrag des Betriebes Ackerbau (...) und Schwarzbranche > 2/3 des gesamten Standarddeckungsbeitrages.“

Der Erlass fordert dazu, dass der Betrieb „eine Bescheinigung seiner landwirtschaftlichen Buchstelle beizubringen“ habe, „ersatzweise eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein“. Der Bauernverband hat bereits intensive Gespräche mit dem Landwirtschaftlichen Buchführungsverband geführt, um eine praxisgerechte Darstellung zu erreichen. Insbesondere vor dem Hintergrund der vor einigen Jahren erfolgten Umstellung auf den Standard-Output.

Der Erlass beinhaltet ferner diverse Ausführungen zu dem baurechtlichen Merkmal des Dienens im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr.1 BauGB und zitiert dazu verschiedene Gerichtsurteile. Nicht berücksichtigt werden dabei jedoch die jüngere Recht-

sprechung des Verwaltungsgerichts Koblenz und insbesondere des niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts, über welches das Bauernblatt vom 08.04.2017 umfänglich berichtet hatte.

Der Bauernverband Schleswig-Holstein verfolgt seit Jahren das Ziel, dass Wirtschaftsdüngerlager im Außenbereich erleichtert genehmigt werden. Die Errichtung von Wirtschaftsdüngerlagern stellt eine entscheidende Stellschraube bei der Umsetzung der neuen Düngeverordnung und einer gewässerschonenden Bewirtschaftung dar. Ohne den dann entfallenden weiten Transport von der Hofstelle kann der Wirtschaftsdünger zügig zum ökologisch und pflanzenbaulich optimalen Zeitpunkt ausgebracht werden. Ein entzerrter Transport in dezentrale Behälter über das ganze Jahr, insbesondere in der kalten Jahreszeit, kann zudem Helfen das Wegenetz zu schonen, die Anzahl der Anfahrten zu reduzieren, Ortsdurchfahrten zu vermeiden, Geruchsimmissionen zu verringern und Arbeitsspitzen in den Betrieben zu brechen. Durch eine gezielte Eingrünung kann das Landschaftsbild geschont werden.

Sowohl tierhaltenden Betrieben als auch reinen Ackerbauern sollte es daher ermöglicht werden, innerhalb der von ihnen bewirtschafteten Flächen Wirtschaftsdüngerlager in korrespondierender Größe zu errichten. Der Bauernverband Schleswig-Holstein, der im Vorfeld des neuen Erlasses von den Ministerien leider nicht beteiligt wurde, verfolgt weiter das generelle Ziel, dass Güllebehälter im Außenbereich grundsätzlich für jeden Betrieb zulässig sein müssen. Insbesondere vor dem Hintergrund der jüngeren (im Erlass nicht berücksichtigten) Rechtsprechung wird hier noch weitergehender Spielraum gesehen.

Mitglieder erhalten den neuen Erlass bei Interesse in der Geschäftsstelle ihres Kreisbauernverbandes.

Michael Müller-Ruchholtz
Bauernverband Schleswig-Holstein

SVLFG zahlt Prämie für Präventionsprodukte

Ab 1. August fördert die SVLFG wieder den Kauf von bestimmten Präventionsprodukten. Eine Prämie von bis zu 100 Euro gibt es für ab diesem Datum angeschaffte Kamera-Monitor-Systeme, aktiven Kapselgehörschutz, Stehhilfen, Anti-Ermüdungsmatten, Reifenmontagewagen und Vorrichtungen zur Tierfixierung.



DURÄUMAT
Stalltechnik für Rinder und Schweine

Unsere Spezialisten vor Ort:

Otto Jensen
23738 Beschendorf
0172 / 9139320

Jörg Meyer
23617 Stockelsd.-Dissau
0172 / 8474136

Christopher Nuppenau
22941 Jersbek
0172 / 5986889

DURÄUMAT Stalltechnik GmbH . 23858 Reinfeld . Tel. 04533/204-0 . www.duraumat.de

Dränbau Brehmer GmbH

Inh. Dirk Brehmer • Hauptstraße 26 • 25704 Epenwörden

**Drainagearbeiten • Erdarbeiten • Reit- u.
Sportplatzbau • Vermessungsarbeiten (GPS)
Transportarbeiten**



Büro:

Tel.: (04832) 25 50

Fax: (04832) 5 50 50

Mobil: (0171) 7 77 50 25

E-Mail: draenbau@t-online.de

Die vom Vorstand der SVLFG insgesamt genehmigte Fördersumme beträgt 200.000 Euro. Jeder Betrieb kann sich ein Produkt fördern lassen, bis die bereit gestellten Gelder ausgeschöpft sind. Informationen zum Verfahren stehen auf der Internetseite unter www.svlfg.de (Suchbegriff: Prämien). Dort steht ab 1. August auch das Antragsformular bereit.

Gute Erfahrung mit Rückfahrkamera

Josef Neuner aus Franken hat aus dem Fördertopf im letzten Jahr einen Zuschuss zum Kauf eines Rückfahrkamerasystems beantragt und bekommen. „Ich habe mich immer gefragt, wie die LKW-Fahrer ihre Anhänger ohne einen Einweiser so punktgenau ankuppeln können“, erzählt der oberfränkische Unternehmer, der eine Biogasanlage sowie eine Brennholz- und Hackschnitzeltrocknung betreibt. Dass eine solche Rückfahrkamera für seinen Betrieb eine Arbeitserleichterung und ein höheres Maß an Arbeitssicherheit bedeuten würde, insbesondere beim Ein- und Aushängen der Abrollcontainer mit dem Hakenliftanhänger und beim Rangieren, hat Josef Neuner sofort erkannt. Eine zweite Person ist durch den Einsatz eines Rückfahrkamerasystems bei solchen Arbeiten nicht mehr nötig.

Schnell beantragt

„In LSV kompakt habe ich gelesen, dass es für die Anschaffung Zuschüsse gibt. Ich habe gleich einen Antrag gestellt, das Verfahren war einfach und alles hat sehr gut funktioniert, so dass dem Kauf des Rückfahrkamerasystems nichts mehr im Weg stand“, erinnert sich der Landwirt. Durch den Zuschuss war sogar noch die Anschaffung eines hochwertigeren Bildschirms mit im Budget, der gleichzeitig Bilder von zwei Kameras anzeigen kann.

Leichter Einbau

Der Einbau der Kamera war für Sohn Andreas Neuner als KFZ-Meister mit wenigen Handgriffen erledigt: „Damit die Kamera auch bei schlechterem Licht sinnvoll genutzt werden kann, habe ich einen Zusatzscheinwerfer installiert, der den Bereich, den die Kamera erfasst, gut ausleuchtet. So wird die Kamera optimal genutzt.“

Mehr Sicherheit für Kinder

Dessen Bruder Markus Neuner ist nicht nur von der Arbeitserleichterung überzeugt. Für den jungen Vater hat die Sicherheit seiner beiden kleinen Kinder höchste Priorität: „Die Kinder haben im Arbeitsbereich der Maschinen nichts zu suchen, das ist viel zu gefährlich. Sollten sie sich aber unerlaubt trotzdem einmal dort aufhalten, kann ich mit der Rückfahrkamera die toten Winkel einsehen, in die ich sonst auch mit den Zusatzspiegeln nicht schauen kann. Das beruhigt mich schon“.

Ausweitung geplant

Josef Neuner und seine Söhne Andreas und Markus sind nach den ersten Arbeitseinsätzen so überzeugt von der neuen Rückfahrkamera, dass auch der Einbau eines zweiten Systems am Radlader des Unternehmens unmittelbar bevor steht. „Der Radlader hat sehr große tote Winkel, in denen Personen einfach verschwinden. Ich habe da immer ein schlechtes Gefühl beim Rangieren oder Rückwärtsfahren. Eine Rückfahrkamera hilft uns hier sehr“, begründet Josef Neuner die Investition.

Gut für den Rücken

Ein weiterer Pluspunkt: Vor allem beim Festwalzen der Silage im Fahrsilo kommt es immer wieder zu Fehlhaltungen des Fahrers, da er beim Rückwärtsfahren ohne Rückfahrkamera häufig und auch über länger Zeit über die Schulter nach hinten schauen muss. Eine solche Zwangshaltung bei der Arbeit kann erhebliche Verspannungen und Rückenschmerzen provozieren. Der Einsatz der Rückfahrkamera ermöglicht das Fahren in einer ergonomisch sinnvollen Sitzhaltung. Josef Neuner kennt das Problem: „Das ständige verdrehte Sitzen beim Walzen der Silage strengt auf Dauer schon sehr an. Das ist mit der Rückfahrkamera dann zum Glück auch vorbei.“

Petra Stemmler-Richter

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Warnsholz GmbH & Co. KG

**Großer Posten Nutzmateriale wie z. B.
Träger und Leitplanken zu verkaufen!**

Wir kaufen:

Schrott und Blech,
Alte Landmaschinen,
Metalle wie Kupfer, Zink, Alu,
Blei, Messing usw.

Neu: Ankauf von Elektroschrott

**Kostenlose Containergestellung
in allen Größen ab 1 t**

Annahmezeiten:

Montag – Freitag

7.00 – 17.00 Uhr

Sie erreichen uns über die alte B 5 im Industriegebiet Nord III zwischen Sibirien und Hahnenkamp.

**Robert-Bosch-Straße 8 • 25335 Elmshorn
Telefon 0 41 21 - 5 00 71**

eMail: info@warnsholz.de • www.warnsholz.de

Herausgeber: Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Pinneberg und Steinburg
Elmshorner Straße 46 • 25524 Breitenburg-Nordsee
Tel. 0 48 21 - 6 04 98 10 • Fax 0 48 21 - 60 01 17
Erscheinungsweise: vierteljährlich
Bezugspreis: im Mitgliedsbeitrag enthalten
Gesamtherstellung: Druckerei Frank
Gestaltung • Druck • Werbung
Liliencronstraße 2 • 25524 Itzehoe • Tel. 0 48 21 - 97 88

Kreisbauernverband Pinneberg
Peer Jensen-Nissen
Tel.: 0 48 21 - 6 04 98 11
e-mail: kbv.pi@bauernverbandsh.de
Fax: 0 48 21 - 60 01 17

Kreisbauernverband Steinburg
Peter Mau-Hansen
Tel.: 0 48 21 - 6 04 98 12
e-mail: kbv.iz@bauernverbandsh.de
Fax: 0 48 21 - 60 01 17

gemeinsame Geschäftsstelle
Elmshorner Straße 46 • 25524 Breitenburg-Nordsee

Beratungstermine nach Vereinbarung
Beratung in Sozialversicherungsangelegenheiten
jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 9.00 bis 11.00 Uhr
durch die beiden Geschäftsführer oder Herrn Krezdorn

Genehmigung zur Arbeitnehmerüberlassung

Aufgrund wiederholter Nachfragen aus der Praxis möchten wir die folgenden Informationen zur Arbeitnehmerüberlassung durch ausländische Firmen geben: Ausländische Firmen, die grenzüberschreitend Arbeitnehmer an deutsche Arbeitgeber überlassen, benötigen eine deutsche Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG). Für die Erteilung einer solchen Erlaubnis sind die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit zuständig. Auf Nachfrage teilen diese mit, ob eine Erlaubnis für ein bestimmtes Unternehmen besteht oder nicht. Auch für inländischen Zeitarbeitsfirmen besteht eine solche Erlaubnispflicht.

Unbedingt Erlaubnis vorlegen lassen

Vor eventuellen Vertragsabschlüssen mit (in- und ausländischen) Zeitarbeitsfirmen muss unbedingt die Erlaubnis

nach dem AÜG der Bundesagentur für Arbeit vorgelegt werden. Darüber hinaus sollte man sich bei der zuständigen Stelle der Bundesagentur darüber zu informieren, ob die Erlaubnis auch aktuell weiterhin gültig ist.

Sollte ein Arbeitnehmer über eine Leiharbeitsfirma, die keine Erlaubnis nach dem AÜG besitzt, beschäftigt werden, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Geldbußen betragen 30.000 Euro bis 500.000 Euro (§ 16 AÜG).

Weiterhin kommt zwischen dem Arbeitgeber (Entleiher im Sinne des AÜG) und dem Leiharbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis zustande, welches zu weiteren Forderungen hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge führt.



Jeannine Stroth, Holger Meincke, Frank Kaufmann, Jan-Friedrich Peters und Hans-Jürgen Flore

Unsere Energie- Agraragentur

Ihre Nummer 1 für regenerative Energien und Landwirtschaft!

Rufen Sie uns an: 04821/604 2091

 **Sparkasse
Westholstein**